



GEWERBEINFORMATION

Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure) gem. § 94 Z 69 GewO 1994

Basisinformationen

Gewerbeart	Reglementiertes Gewerbe
Fundstelle Befähigungsnachweis	Verordnung BGBl. II 89/2003, Novelle BGBl. 399/2008
Fundstelle Spezialbestimmungen	§ 134 GewO 1994, Durchführungserlass

Befähigungsnachweis

Volltext

Auf Grund des § 18 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 68/2008, wird verordnet:

Zugangsvoraussetzungen

§ 1. (1) Durch die im Folgenden angeführten Belege ist die fachliche Qualifikation zum Antritt des Gewerbes der Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure) (§ 94 Z 69 GewO 1994) als erfüllt anzusehen:

1. Zeugnisse über

a) den erfolgreichen Abschluss einer dem einschlägigen Fachgebiet des jeweiligen Ingenieurbüros entsprechenden Studienrichtung oder eines mindestens viersemestrigen Aufbaustudiums einer inländischen Universität oder Hochschule künstlerischer Richtung oder eines Fachhochschul-Studienganges und eine mindestens dreijährige fachliche Tätigkeit im betreffenden Fachgebiet oder

b) den erfolgreichen Besuch einer dem einschlägigen Fachgebiet des jeweiligen Ingenieurbüros entsprechenden inländischen berufsbildenden höheren Schule gemäß § 67 lit. a des Schulorganisationsgesetzes bzw. einer Sonderform gemäß § 73 lit. a bis c dieses Bundesgesetzes oder einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt gemäß § 11 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes bzw. einer Sonderform gemäß § 18 dieses Bundesgesetzes und eine mindestens sechsjährige fachliche Tätigkeit (§ 18 Abs. 3 GewO 1994) im betreffenden Fachgebiet und

2. das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Befähigungsprüfung.

(2) Wurde die nach Abs. 1 Z 1 lit. a und b erforderliche fachliche Tätigkeit in einem für die angestrebte Tätigkeit grundsätzlich geeigneten, aber nicht dem abgeschlossenen Studium oder der erfolgreich abgeschlossenen Schule (Lehranstalt) entsprechenden einschlägigen Fachgebiet ausgeübt, so verlängert sich die gemäß Abs. 1 nachzuweisende Dauer der fachlichen Tätigkeit jeweils um zwei Jahre.

Übergangsbestimmung

§ 2. Zeugnisse über erfolgreich abgelegte Prüfungen, die gemäß der Verordnung über den Befähigungsnachweis für die gebundenen Gewerbe der Technischen Büros auf bestimmten Fachgebieten, BGBl. Nr. 322/1978, oder gemäß der Verordnung über den Befähigungsnachweis für die konzessionierten Gewerbe der Technischen Büros, BGBl. Nr. 725/1990, erworben worden sind, gelten als Zeugnisse über erfolgreich abgelegte Prüfungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 dieser Verordnung.

Befähigungsprüfungsordnung:

www.ingenieurbueros.at/media/Kwc_Basic_DownloadTag_Component/24-705-555-downloadTag/default/7ee37825/1496769095/befaehigungspruefungsordnung-2010.pdf

Spezialbestimmungen

Technische Büros - Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure)

§ 134. (1) Der Gewerbeumfang der Ingenieurbüros (§ 94 Z 69) umfasst die Beratung, die Verfassung von Plänen, Berechnungen und Studien, die Durchführung von Untersuchungen, Überprüfungen und Messungen, die Ausarbeitung von Projekten, die Leitung von Projekten, die Überwachung der Ausführung von Projekten, die Abnahme von Projekten und die Prüfung der projektgemäßen Ausführung einschließlich der Prüfung der projektbezogenen Rechnungen sowie die Erstellung von Gutachten auf einschlägigen Fachgebieten, die einer Studienrichtung oder einem mindestens viersemestrigen Aufbaustudium einer inländischen Universität, einer Fachhochschule oder Hochschule künstlerischer Richtung oder einer einschlägigen inländischen berufsbildenden höheren Schule entsprechen.

(2) Der Berechtigungsumfang der Ingenieurbüros für Innenarchitektur umfasst sämtliche Befugnisse des Technischen Büros im Sinne des Abs. 1. Berührt die Tätigkeit des Ingenieurbüros für Innenarchitektur statisch relevante Bauteile, so ist deren konstruktive Bearbeitung und statische Berechnung durch einen hierzu Befugten durchzuführen.

(3) Ingenieurbüros dürfen nicht auf Fachgebieten begründet werden, die den Baumeistern, Brunnenmeistern, den Zimmermeistern oder den Steinmetzmeistern einschließlich der Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher vorbehaltene Tätigkeiten umfassen. Dies gilt nicht für Ingenieurbüros für Innenarchitektur im Rahmen des Abs. 2 und für Ingenieurbüros für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft im Rahmen ihres Fachgebietes.

(4) Gewerbetreibende, die eine Berechtigung gemäß Abs. 1 besitzen, sind im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung zur Vertretung des Auftraggebers vor Behörden oder Körperschaften öffentlichen Rechtes berechtigt.

(5) Der Berechtigungsumfang von anderen reglementierten Gewerben wird durch Abs. 1 nicht berührt.

Durchführungserlaß zur GewO-Novelle 1997 GZ 32.830/282-II/1/97 vom 23.10.97

Zu § 211 Abs.3:

Ingenieurbüros für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft sind zur Planung von Hochbauteilen von Anlagen auf dem Fachgebiet Kulturtechnik und Wasserwirtschaft berechtigt, soweit sie in direktem technischen Zusammenhang mit der kulturtechnischen Anlage stehen und die gemeinsame Planung aus bautechnischen Gründen erforderlich ist.

Hinweis aus § 33 GewO zur Sicherheitsfachkraft:

§ 33.

- (1) Die Prüfung und Überwachung von Anlagen, Einrichtungen und Gegenständen darf, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, nur von den zur Herstellung der betreffenden Anlagen, Einrichtungen oder Gegenstände berechtigten Gewerbetreibenden und im Rahmen ihres Fachgebietes von zur Ausübung des Gewerbes eines Ingenieurbüros (§ 94 Z 69) berechtigten Gewerbetreibenden vorgenommen werden.
- (2) Die im Abs. 1 angeführten Gewerbetreibenden sowie Unternehmensberater einschließlich der Unternehmensorganisatoren (§ 94 Z 74) sind auch zur Ausübung der Tätigkeit einer Sicherheitsfachkraft (§ 73 Abs. 1 Z 2 ASchG) berechtigt, wenn sie die erforderlichen Fachkenntnisse gemäß § 74 ASchG nachweisen. Dies gilt auch für sicherheitstechnische Zentren (§ 75 ASchG), auf die die Merkmale des § 1 zutreffen. Bei den zur Ausübung des Gewerbes eines Ingenieurbüros berechtigten Gewerbetreibenden ist die Tätigkeit als Sicherheitsfachkraft nicht auf das technische Fachgebiet beschränkt.

Berufsumfang

Beratung:

1. Beratung, Erstellung von Studien und Untersuchungen
2. Erstellung von Ansuchen und Behördeneingaben, Vertretung des Auftraggebers gegenüber Dritten, Gutachten, Schätzungen einschließlich der dazu erforderlichen Berechnungen auf den einschlägigen Fachgebieten
3. Betriebstechnik und technische Organisation
4. Beratung zu Arbeitsabläufen
5. Verbesserung, Rationalisierung und Automation von Verfahren und Arbeitsvorgängen
6. Überwachung und Überprüfung von Anlagen und Einrichtungen
7. Schulung und Ausbildung

Planung:

1. Planung, Projektierung und Konstruktion einschlägiger Projekte wie Anlagen, Bauwerke und Einrichtungen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der statischen Erfordernisse, Altbestand-, Gelände- und Profilaufnahmen
2. Erstellung von Vorprojekten, Entwürfen, baureifen Einrichtungsplänen, Ausführungs-, Detail-, Lage- und Konstruktionsplänen
3. Erstellung von Ausschreibungsunterlagen
4. Überwachung der plan- und ausschreibungsgemäßen Durchführung der gesamten Arbeiten und Leistungen
5. Überprüfung der projektbezogenen Rechnungen und Abnahme von Anlagen
6. Forschung und Entwicklung im Bereich des einschlägigen Fachgebietes sowie Durchführung der dazu erforderlichen Untersuchungen und Versuche unter Einschluß dazu notwendiger Anlagen und Einrichtungen
7. Planung und Entwicklung neuer Technologien und Verfahrenstechniken auf den verschiedensten Gebieten
8. Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen und Wettbewerben

Berechnung:

1. Ermittlung von technischen und wirtschaftlichen Werten in den einschlägigen Fachgebieten
2. Vermessungen, Messungen und Prüfungen einschließlich der rechnerischen Auswertung auf allen einschlägigen Gebieten
3. Wirtschaftlichkeitsberechnungen, technisch-wirtschaftliche Wertigkeitsvergleiche

Branchen- und Fachgruppeninformationen

705 Fachgruppe Ingenieurbüros

Fachgruppengeschäftsführer:in	 Sibylle Drexel, MA MSc Adresse: Wichnergasse 9 6800 Feldkirch Telefon: +43 5522 305 259 E-Mail: drexel.sibylle@wkv.at
Obmann	Ing. Wolfgang Huber, EUR ING MMSc
Stellvertreter/-in	Ing. Andreas Ellensohn Ing. Ludwig Netzer

Grundlageninformation

705 Ingenieurbüros	• Pro Mitglied ein fester Betrag.	€ 421,00
	Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.	
Beschluss der Fachgruppentagung am 13.10.2023. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 210,50

Wer erstmalig durch eine Berechtigung oder den rechtmäßigen und selbständigen Betrieb einer Unternehmung eine Kammermitgliedschaft erwirbt, ist im darauffolgenden Kalenderjahr von der Pflicht zur Entrichtung der Grundumlage befreit. Dies gilt nicht im Fall einer Rechtsformänderung oder Umgründung.

Die Grundumlagevorschriften werden über das Unternehmerserviceportal "e-zugestellt". Unternehmen sind seit 1.1.2020 verpflichtet, an der elektronischen Zustellung teilzunehmen. Ausgenommen sind nur jene Unternehmen, die wegen Unterschreitens der Umsatzgrenze nicht zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen verpflichtet sind.

Berufszweige

- 0100 - Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure)
- 0102 - Bauphysik
- 0104 - Bautechnik
- 0106 - Bergwesen
- 0108 - Biologie
- 0110 - Chemie
- 0112 - Elektrotechnik
- 0114 - Erdölwesen
- 0116 - Erdwissenschaften
- 0118 - Forst- und Holzwirtschaft
- 0120 - Geographie
- 0122 - Gesteinhüttenwesen
- 0124 - Hüttenwesen
- 0126 - Industriedesign (Produktgestaltung)
- 0128 - Informatik
- 0130 - Innenarchitektur
- 0132 - Installationstechnik
- 0134 - Kulturtechnik und Wasserwirtschaft
- 0136 - Kunststofftechnik

0138 - Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur
0140 - Landwirtschaft/Agrartechnik
0142 - Lebensmittel-, Gärungs- und Biotechnologie
0144 - Markscheidewesen
0146 - Maschinenbau
0148 - Mechatronik
0150 - Mess-, Steuer- und Regeltechnik, Physikalische Messtechnik
0152 - Nachrichtentechnik
0154 - Raumplanung und Raumordnung
0156 - Stahlbau
0158 - Technische Chemie
0160 - Technische Geologie
0162 - Technische Mathematik
0164 - Technische Physik
0166 - Technischer Umweltschutz
0168 - Telematik
0170 - Verfahrenstechnik
0172 - Verkehrswesen und Verkehrswirtschaft
0174 - Vermessungswesen
0176 - Werkstoffwissenschaften
0178 - Wirtschaftsingenieurwesen im Maschinenbau
0180 - Wirtschaftsingenieurwesen in der technischen Chemie
0182 - Sonstige Fachgebiete

Österreichweite Brancheninformationen

Links

[Branchendaten Fachverband Ingenieurbüros \(705\)](#)

Landesspezifische Brancheninformationen

Ingenieurbüros sind einem erheblichen Haftungsrisiko ausgesetzt. Der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung wird daher dringend empfohlen. Darüber hinaus besteht eine Pflichtversicherung für allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige.

Aus diesen Gründen hat die Fachgruppe Ingenieurbüros mit dem Versicherungsmaklerbüro Veits & Wolf (Schubertplatz 1, 6800 Feldkirch) ein Versicherungsprogramm für Mitglieder der Fachgruppe Ingenieurbüros in der Wirtschaftskammer Vorarlberg entwickelt.

Die Rahmenvereinbarung bietet Mitgliedern der Fachgruppe Ingenieurbüros einen umfassenden Versicherungsschutz zu fairen Konditionen in den Sparten Planungshaftpflicht, Betriebsunterbrechung und Rechtsschutz. Als Versicherungsgeber fungiert die *VAV Versicherung für die Bauwirtschaft Allgemeine Versicherungs AG*.

Für nähere Informationen zu den Versicherungskonditionen und

-prämien bzw. für eine Beratung steht Ihnen

Hr. Michael Wolf

Veits & Wolf - unabhängige Versicherungsmakler

Schubertplatz 1, 6800 Feldkirch

T 05522/71 550

F 05522/38 494

[Ewolf.michael@veits-wolf.at](mailto:ewolf.michael@veits-wolf.at)

gerne zur Verfügung.

Links

www.ingenieurbueros.at

Österreichweite Anmerkungen

Anmerkungen ohne Gewähr (extern)

Gütesiegel "staatlich geprüft"

Gewerbebetriebe, deren Inhaber oder gewerberechtllicher Geschäftsführer eine staatliche Befähigungsprüfung für Gewerbe mit Qualifikationserfordernis (ausgenommen Handwerke) erfolgreich abgelegt hat, dürfen bei der Namensführung und bei der Bezeichnung der Betriebsstätte den Begriff "staatlich geprüft" verwenden.

Die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort hat dazu die Verordnung über ein Gütesiegel für reglementierte Gewerbe, die keine Handwerke sind, BGBl. II Nr. 362/2019 vom 29.11.2019, erlassen.

<https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/II/2019/362/20191129>

Das Gründerinformationssystem (GIS) und darin enthaltene Gewerbeinformationen sind urheberrechtlich geschützt. Die Informationen sind nur für Ihre persönliche Verwendung als Gründer bestimmt. Jede weitergehende Nutzung, jede Form von gewerblicher Nutzung und jede Weitergabe an Dritte (auch in Teilen oder in überarbeiteter Form) ohne Zustimmung Ihrer Wirtschaftskammer ist untersagt.

Die Inhalte des GIS dürfen nicht abgeändert werden. Sämtliche Ausdrücke sind mit dem Logo des Gründerservice der Wirtschaftskammer gekennzeichnet.

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass durch den Zugang zum GIS keine Rechte, welcher Art auch immer, an den Immaterialgüterrechten der Wirtschaftskammern Österreichs, insbesondere an der Datenbank des GIS selbst, übertragen werden.

Soweit in den Gewerbeinformationen personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Die im GIS enthaltenen Gewerbeinformationen wurden von den Wirtschaftskammern Österreichs mit größter Sorgfalt erstellt und werden regelmäßig aktualisiert. Die Angaben dienen der Erstinformation und ersetzen keinesfalls eine eingehende gewerberechtliche Beratung. Für Schäden, die infolge mangelnder Geeignetheit von Informationen zu einem bestimmten Zweck, Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit oder zeitliche bzw. inhaltliche Überholung eintreten, kann trotz aller Sorgfalt keine Haftung übernommen werden.